

Statuten der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS)

vom 3. April 2017

Der Kongress der Jungfreisinnigen Schweiz,
gestützt auf Art. 15 der Statuten der Jungfreisinnigen Schweiz vom 27. Februar 2010,
beschliesst:

Die Statuten der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS)

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Name und
Sitz

¹ Unter der Bezeichnung «Jungfreisinnige Schweiz» (JFS), «jeunes libéraux radicaux Suisses» (JRS), «giovani liberali radicali Svizzeri» (GLRS) und «giuvenes liberals Svizzers» (GLS), nachstehend «**JFS**» genannt, besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz der JFS ist in Bern.

Art. 2

B. Ausrichtung
und Zweck

¹ Die JFS stehen allen Personen offen, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

² Die JFS vertreten und verbreiten das liberale Gedankengut. Die JFS wollen mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generation wecken und sie zur Teilnahme an der Gestaltung des politischen Lebens anregen.

³ Die JFS informieren ihre Mitglieder über das politische Geschehen. Sie fördern und unterstützen ihre politischen Aktivitäten.

⁴ Der internen Meinungsbildung über nationale politische Fragen entsprechend vertreten die JFS ihre Ansichten nach aussen. Sie koordinieren ferner die Tätigkeiten ihrer Mitglieder und organisieren gemeinsame und eigene Veranstaltungen.

Art. 3

C. Kooperatio-
nen

¹ Die JFS können mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Ausrichtung und Zweck mit denjenigen der JFS im Einklang stehen.

Zweiter Titel: Mitgliedschaft

Art. 4

A. Mitglied-
schaftsfähigkeit
I. Grundsatz

¹ Grundsätzlich können nur kantonale jungliberale oder jungfreisinnige Vereinigungen Mitglieder der JFS sein («**kantonale Sektion**»).

² Jungliberale oder jungfreisinnige Vereinigungen sind solche, deren Ausrichtung und Zweck mit denjenigen der JFS im Einklang stehen.

³ Unbeschadet nachfolgender Bestimmungen können natürliche Personen nicht Mitglieder der JFS sein. Natürliche Personen, die Mitglied einer kantonalen oder innerkantonalen Sektion sind, und Direktmitglieder werden in diesen Statuten als «**Jungfreisinnige**» bezeichnet. Sie haben bei den JFS die Rechte, die ihnen diese Statuten gewähren.

Art. 5

II. Innerkantonale Sektionen

¹ Besteht in einem Kanton keine kantonale Sektion, können innerkantonale jungliberale oder jungfreisinnige Vereinigungen Mitglieder der JFS sein («**innerkantonale Sektion**»).

² Sie haben dieselben Rechte wie kantonale Sektionen, sofern diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 6

III. Direktmitglieder

Besteht in einem Kanton weder eine kantonale noch eine innerkantonale Sektion, können in diesem Kanton wohnhafte natürliche Personen Direktmitglieder der JFS sein.

Art. 7

IV. Gönner

¹ Natürliche und juristische Personen, welche die JFS mit erheblichen Beträgen unterstützen, können den Status eines Gönnermitgliedes erhalten.

² Der Vorstand legt die Mindesthöhe der Beiträge im Organisations- und Spesenreglement fest.

Art. 8

V. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die JFS besonders verdient gemacht haben, können den Status eines Ehrenmitgliedes erhalten.

Art. 9

B. Aufnahme

¹ Grundsätzlich stimmt der Kongress auf Antrag des Vorstandes endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder ab.

² Über die Aufnahme von Direktmitgliedern und die Verleihung des Gönnerstatus entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 10

C. Austritt

¹ Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erklärt werden.

² Direktmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder können den sofortigen Austritt per E-Mail an den Generalsekretär erklären.

Art. 11

D. Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Das Mitglied handelt nicht mehr gemäss der Ausrichtung und dem Zweck der JFS; oder
- b. das Mitglied ist nicht mehr handlungsfähig.

² Vor einem Ausschluss müssen nach Möglichkeit folgende Bemühungen unternommen werden:

- a. Das Mitglied ist durch den Vorstand schriftlich zu mahnen, und

- b. es hat eine Aussprache zwischen dem Mitglied und dem Vorstand stattzufinden.

³ Der Kongress stimmt auf Antrag des Vorstandes endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern ab.

Dritter Titel: Organisation

Erster Abschnitt: Organe

Art. 12

Organe

Die Organe der JFS sind:

- a. Der Kongress;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. der Vorstand;
- d. die Rechnungsrevisoren.

Zweiter Abschnitt: Der Kongress

Art. 13

A. Stellung und Zusammensetzung

¹ Der Kongress ist das oberste Organ der JFS. Er findet in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

² Der Kongress setzt sich zusammen aus:

- a. 15 Delegierten pro kantonale Sektion oder, wo keine solche besteht, für alle innerkantonalen Sektionen zusammen, wobei die Unteraufteilung nach Massgabe ihrer Mitgliederstärke erfolgt;
- b. 15 Direktmitgliedern pro Kanton, wobei die ersten 15 Anmeldungen pro Kanton eine Delegiertenstimme erhalten;
- c. den Mitgliedern des Vorstandes.

³ Die kantonalen Sektionen sind in der Zuteilung ihrer Delegiertenstimmen frei.

⁴ Der Präsident führt den Vorsitz des Kongresses. Er benennt im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter.

Art. 14

B. Kompetenzen

¹ Der Kongress entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen der JFS übertragen sind.

² Der Kongress verfügt namentlich über folgende Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen;*
- b. Wahl des Vorstandes;
- c. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- d. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- e. Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder;
- f. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;

* Qualifizierte Mehrheit erforderlich (Art. 30).

- g. Déchargeerteilung an die Organe der JFS;
- h. Aufnahme von Mitgliedern vorbehältlich der Befugnisse des Vorstandes;
- i. Ausschluss von Mitgliedern;*
- j. Änderung der Statuten;*
- k. Auflösung der JFS;*
- l. Beschlussfassung über Einzelgeschäfte, die von der Delegiertenversammlung an den Kongress übertragen wurden.
- m. Bestimmung der politischen Leitlinien der JFS, insbesondere Erlass und Änderungen des Parteiprogramms und von Wahlkampfprogrammen (Wahlkampfplattformen);

Art. 15

C. Einberufung

¹ Der Kongress wird vom Vorstand einberufen.

² Sofern dringende Geschäfte es erfordern oder wenn fünf kantonale Sektionen es verlangen, beruft der Vorstand einen ausserordentlichen Kongress ein.

³ Austragungsort und Datum des ordentlichen Kongresses bestimmt die Delegiertenversammlung, solche des ausserordentlichen Kongresses der Vorstand.

⁴ Die Einberufung des Kongresses erfolgt vorbehältlich dringlicher Fälle nach folgendem Ablauf:

1. 8 Wochen vor dem Kongress verschickt der Vorstand die erste Einladung mit der vorläufigen Traktandenliste, den Anträgen des Vorstandes und allfälligen Dokumenten an die Mitglieder und die Jungfreisinnigen.
2. Die Mitglieder und die Jungfreisinnigen können anschliessend während 3 Wochen Gegenanträge stellen, neue Traktanden verlangen und entsprechende Anträge stellen.
3. 4 Wochen vor dem Kongress verschickt der Vorstand die zweite Einladung mit der definitiven Traktandenliste, sämtlichen Anträgen und Gegenanträgen sowie allfälligen Dokumenten an die Mitglieder und die Jungfreisinnigen.
4. Die Mitglieder und die Jungfreisinnigen können anschliessend während 2 Wochen Gegenanträge zu neuen Anträgen stellen. Neue Anträge und Gegenanträge zu bereits bekannten Anträgen sind nicht mehr möglich.
5. 2 Wochen vor dem Kongress verschickt der Vorstand die dritte Einladung mit der definitiven Traktandenliste, sämtlichen Anträgen und Gegenanträgen sowie allfälligen Dokumenten an die Mitglieder und die Jungfreisinnigen.

⁵ In dringlichen Fällen sind die Einladungen mit der Traktandenliste, den Anträgen und allfälligen Dokumenten mindestens 2 Wochen vor dem Termin des Kongresses an die Mitglieder und die Jungfreisinnigen zu versenden.

⁶ Die Korrespondenz erfolgt elektronisch.

Art. 16

D. Stimm- und Antragsrecht

¹ Am Kongress stimm- und antragsberechtigt sind die Personen nach Art. 13 Abs. 2.

² Am Kongress nur antragsberechtigt sind die Ehrenmitglieder.

³ Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

⁴ Der Vorstand erstellt zu Beginn eines Kongresses eine Präsenzliste, kontrolliert die Stimmberechtigten und gibt ihnen das Stimmmaterial ab.

* Qualifizierte Mehrheit erforderlich (Art. 30).

Dritter Abschnitt: Die Delegiertenversammlung

Art. 17

A. Zusammen-
setzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. Fünf Delegierten pro kantonale Sektion oder, wo keine solche besteht, für alle innerkantonalen Sektionen zusammen, wobei die Unteraufteilung nach Massgabe ihrer Mitgliederstärke erfolgt;
- b. den Delegierten der Direktmitglieder, höchstens aber 5 pro Kanton;
- c. den Mitgliedern des Vorstandes.

² Den Präsidenten der kantonalen Sektionen sind ex officio Delegierte. Die kantonalen Sektionen bestimmen die übrigen Delegierten und ihre Stellvertreter frei. Sie teilen dem Vorstand diese sowie allfällige Veränderungen unverzüglich mit.

³ Der Vorstand bestimmt die Delegierten aus dem Kreise der Direktmitglieder.

⁴ Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung. Er benennt im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter.

Art. 18

B. Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Fassen von Parolen zu eidgenössischen Urnengängen;
- b. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- c. Beschlussfassung über die Lancierung von Referenden;*
- d. Beschlussfassung über die Durchführung von Kampagnen und anderen politischen Aktionen vorbehaltlich der Lancierung von Initiativen;
- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Beschlussfassung über Ort und Datum des ordentlichen Kongresses;
- g. Absetzung von JF-Mandatsträgern, die ex officio dem Vorstand angehören;
- h. Genehmigung des Organisations- und Spesenreglements des Vorstandes;*
- i. Beschlussfassung über Einzelgeschäfte, die vom Vorstand an die Delegiertenversammlung übertragen wurden.

² Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, sämtliche grundsätzlich in ihren Kompetenzbereich fallende Geschäfte im Einzelfall dem Kongress zur Beschlussfassung vorzulegen (ad-hoc Delegation).

³ Durch die Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Delegiertenversammlung in der gleichen Weise gebunden, wie wenn sie jene selber gefasst hätte.

Art. 19

C. Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens viermal pro Geschäftsjahr einberufen.

² Sofern dringende Geschäfte es erfordern oder wenn fünf kantonale Sektionen es verlangen, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein.

³ Die Einladungen mit der Traktandenliste sind den Delegierten gemäss Art. 17 mindestens 10 Tage vor dem Termin zuzusenden.

⁴ Die Korrespondenz erfolgt elektronisch.

* Qualifizierte Mehrheit erforderlich (Art. 30).

D. Stimm- und Antragsrecht	<p>Art. 20</p> <p>¹ In der Delegiertenversammlung stimm- und antragsberechtigt sind die Personen nach Art. 17 Abs. 1.</p> <p>² In der Delegiertenversammlung nur antragsberechtigt sind die Präsidenten der Arbeitsgruppen.</p> <p>³ Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.</p> <p>⁴ Der Vorstand erstellt zu Beginn einer Delegiertenversammlung eine Präsenzliste, kontrolliert die Delegierten und gibt ihnen das Stimmmaterial ab.</p>
<p>Vierter Abschnitt: Der Vorstand</p>	
A. Zusammensetzung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten;b. zwei Vizepräsidenten;c. einem Kassier;d. einem International Officer;e. einem Verantwortlichen für Medien und den Onlineauftritt;f. einem Verantwortlichen für die politische Planung;g. einem Verantwortlichen für die Kampagnen;h. einem Verantwortlichen für die Kantone;i. den JFS-Mandatsträgern auf nationaler Ebene, sofern sie nicht älter als 35 Jahre sind. <p>² Wo in diesen Statuten nicht ausdrücklich unterschieden wird, ist mit «Präsident» oder «Präsidium» auch ein allfälliger Co-Präsident bzw. allfälliges Co-Präsidium gemeint.</p>
B. Wählbarkeit und Amtsdauer	<p>Art. 22</p> <p>¹ In den Vorstand sind nur Jungfreisinnige wählbar, die während des Kongresses anwesend oder begründet entschuldigt sind.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p> <p>³ Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.</p>
C. Vertretung der Sprachregionen	<p>Art. 23</p> <p>Einer der Vizepräsidenten muss einer anderen Sprachregion als derjenigen des Präsidenten angehören, sofern unterschiedliche Sprachregionen nicht schon aufgrund eines allfälligen Co-Präsidiums vertreten sind.</p>
D. Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 24</p> <p>¹ Der Vorstand besorgt vorbehaltlich der Kompetenzen der anderen Organe die allgemeine Geschäftsführung der JFS und vertritt die JFS gegen aussen.</p> <p>² Er verfügt dazu namentlich über folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Durchführung der genehmigten Programme;b. Abgeben von Stellungnahmen zur aktuellen politischen Lage;c. Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten;d. Presseförderung und insbesondere Herausgabe einer Parteizeitung;

- e. Regelmässige Orientierung der Delegiertenversammlung über die Arbeit der JFS;
- f. Einsetzung, Überwachung und Auflösung von ständigen und ad-hoc Arbeitsgruppen;
- g. Vorbereitung der Kongresse und Delegiertenversammlungen;
- h. Pflege von Kontakten, insbesondere zu den Mitgliedern;
- i. Einsetzung und Führung eines Generalsekretariats für die administrativen Arbeiten und Festlegen der Pflichtenhefte und Gehälter;

³ Der Vorstand kann beschliessen, folgende gemäss Absatz 1 grundsätzlich in seinen Kompetenzbereich fallende Geschäfte im Einzelfall der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (ad-hoc Delegation):

- a. Lit. b;
- b. Lit. c;
- c. Lit. f.

⁴ Durch die Beschlüsse nach Absatz 3 ist der Vorstand in der gleichen Weise gebunden, wie wenn er sie selber gefasst hätte.

Art. 25

E. Organisations-
und Spesenregle-
ment

¹ Der Vorstand erlässt ein Organisations- und Spesenreglement, das seine Organisation sowie Wahrnehmung seiner Kompetenzen und Aufgaben regelt.

² Das Organisations- und Spesenreglement bedarf vor der Inkraftsetzung der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Fünfter Abschnitt: Die Rechnungsrevisoren

Art. 26

Rechnungsrevisoren

¹ Der Kongress wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

³ Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

⁴ Die Rechnungsrevisoren fertigen jährlich einen Revisionsbericht über die Rechnung der JFS an und legen diesen dem Kongress zur Genehmigung vor.

⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sechster Abschnitt: Vertreter der JFS

Art. 27

Vertretungen der
JFS

Die JFS sollen in den folgenden Organisationen nach Möglichkeit mit einer Person vertreten sein:

- a. Dem Vorstand der FDP.Die Liberalen Schweiz;
- b. der Präsidentenkonferenz der FDP.Die Liberalen Schweiz;
- c. den Komitees, denen die JFS angehören.

Vierter Titel: Verfahren**Art. 28**

A. Protokollpflicht

Über alle Sitzungen der einzelnen Organe ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29

B. Mehrheiten

¹ Die einfache Mehrheit erreicht jener Antrag oder Kandidat, der mehr Stimmen als alle anderen Anträge oder Kandidaten zusammen auf sich vereint.

² Die relative Mehrheit erreicht jener Antrag oder Kandidat, der mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere Antrag oder Kandidat für sich.

³ Die qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht jener Antrag oder Kandidat, der mindestens einen festgelegten Anteil der Stimmen auf sich vereint.

⁴ Die absolute Mehrheit erreicht jener Antrag oder Kandidat, der mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen auf sich vereint.

Art. 30

C. Abstimmungen

I. Erforderliche Mehrheiten

¹ Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen und sofern kein entsprechender Antrag angenommen wurde, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

² Beschlüsse nach Art. 35 benötigen eine qualifizierte Minderheit von einem Fünftel.

³ Folgende Beschlüsse benötigen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln:

- a. Art. 14 Abs. 2 lit. i;
- b. Art. 14 Abs. 2 lit. j;
- c. Art. 18 Abs. 1 lit. c;
- d. Art. 18 Abs. 1 lit. h.

⁴ Folgende Beschlüsse benötigen eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln:

- a. Art. 14 Abs. 2 lit. a;
- b. Art. 14 Abs. 2 lit. k.

Art. 31

II. Stimmrecht des Präsidenten und des Co-Präsidents

¹ Der Präsident beziehungsweise sein Stellvertreter stimmt nicht mit. Ihm kommt aber bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

² Ein allfälliges Co-Präsidium teilt sich die Stimme des Präsidenten. Können sich die Mitglieder des Co-Präsidents nicht einigen, so gilt dies als Ablehnung. Bei Abwesenheit eines Co-Präsidenten vertritt der verbleibende Co-Präsident die Stimme alleine.

Art. 32

D. Wahlen

I. Erforderliche Mehrheiten

Bei Wahlen ist grundsätzlich die absolute Mehrheit erforderlich.

Art. 33

II. Allgemeines Verfahren

¹ Ab dem dritten Wahlgang darf der Kandidat, der im jeweils vorhergehenden Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, nicht mehr kandidieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Gibt es nicht mehr Kandidaten als die in den Statuten vorgeschriebene Mindestanzahl von Personen und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist für die Wahl die relative Mehrheit erforderlich.

- Art. 34**
- III. Vorstandswahlen
- ¹ Die Wahl des Präsidenten erfolgt zuerst. Darauf folgen je die Wahlen der beiden Vizepräsidenten und schliesslich die Wahlen restlichen Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die Reihenfolge der Wahl legt der Vorsitzende fest.
- ² Zwei Personen können gemeinsam als Co-Präsidenten kandidieren. Ohne entgegengesetzten Antrag werden die Kandidaten in globo gewählt.
- ³ Die JF-Mandatsträger auf nationaler Ebene sind ex officio Mitglieder des Vorstandes. Sie können von der Delegiertenversammlung abgesetzt werden.

- Art. 35**
- E. Geheime Stimmabgabe
- In jedem Organ der JFS kann auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin die geheime Stimmabgabe beschlossen werden.*

- Art. 36**
- F. Anträge
- ¹ Am Kongress können grundsätzlich nur Ordnungsanträge gestellt werden. Ist die Einberufung nach Art. 15 Abs. 5 erfolgt, sind Sachanträge jedoch zulässig.
- ² In den übrigen Organen können Ordnungsanträge und Sachanträge jederzeit gestellt werden.
- ³ Ordnungsanträge sind unverzüglich zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.
- ⁴ Über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Abstimmungen über Sachanträge entscheidet der Vorsitzende.

Fünfter Titel: Finanzen

- Art. 37**
- A. Verpflichtung und Haftung
- ¹ Der Vorstand regelt die Verpflichtungsbefugnisse im Organisations- und Spesenreglement.
- ² Die JFS haften ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

- Art. 38**
- B. Mitgliederbeiträge
- Die JFS erheben keine Mitgliederbeiträge.

Sechster Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 39**
- A. Schlussbestimmungen
- I. Auflösung
1. Verfahren
- ¹ Die Auflösung der JFS kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kongress beschlossen werden.
- ² Die Einberufung erfolgt nach Art. 15 Abs. 5.

- Art. 40**
2. Archiv und Verwendung von Aktiven
- ¹ Wird die Auflösung der JFS beschlossen, so fällt das Archiv der JFS der FDP.Die Liberalen Schweiz mit der Auflage zu, die Archivbestände für eine eventuelle Neugründung einer jungfreisinnigen Organisation zu erhalten.

* Qualifizierte Minderheit erforderlich (Art. 30).

² Über die Verwendung allfälliger Aktiven beschliesst der Auflösungskongress. Auf jeden Fall müssen die Aktiven aber einer jungliberalen Organisation zugewendet oder zu Zwecken verwendet werden, wie sie die JFS verfolgt.

³ Kann sich der Auflösungskongress nicht über die Verwendung der Aktiven einigen, werden die Aktiven auf allenfalls noch bestehende kantonale Sektionen aufgeteilt. Bestehen auch keine kantonalen Sektionen mehr, so fallen die Aktiven der FDP. Die Liberalen mit der Auflage zu, diese für eine Jugendorganisation zu verwenden.

Art. 41

II. Verhältnis zu
früheren Statuten
und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen.

² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

³ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich des ordentlichen Kongresses vom [01. April 2017] angenommen und treten am Montag, den [03. April 2017], in Kraft.

Art. 42

B. Übergangsbe-
stimmungen

Solange im Kanton Basel-Stadt eine kantonale jungfreisinnige Vereinigung und eine kantonale jungliberale Vereinigung bestehen, können diese Vereinigungen beide je Mitglieder der JFS im Sinne von Art. 4 Abs. 1 sein.